

Realencyclopädie
für protestantische
Theologie und Kirche

Begründet von J. J. Herzog

In dritter verbesserter und vermehrter Auflage
unter Mitwirkung
vieler Theologen und anderer Gelehrten

herausgegeben

von

D. Albert Hauck
Professor in Leipzig

Einundzwanzigster Band

Wandalbert — Biringli
5 nachträgliche Artikel



Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1908

BIBLIOTHEQUE S. J.
Les Fontaines
60500 CHANTILLY

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung für jeden
einzelnen Artikel vorbehalten.

BIBLIOTHEQUE S. J.
Les Fontaines
60500 CHANTILLY

R. B. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn in Erlangen.

7. November 1648. Die Auswechslung der ratifizierten Instrumente erfolgte aber erst am 8. Februar 1649. Seit Ende des Jahres 1648 waren die Unterhandlungen zu Prag zwischen den obersten Heerführern der kaiserlichen und der schwedischen Truppen zur Vollziehung des Friedens eröffnet und nachher zu Nürnberg fortgesetzt worden. Da sich an diesen auch die Abgeordneten der meisten Reichsstände beteiligten, so wurde eine Deputation aus allen drei reichsständischen Kollegien (dem der Kurfürsten, der Fürsten und der Städte) am 23. Juni 1649 niedergelegt. Diese stellte am 11. September desselben Jahres die Präliminarien und am 16. Juni 1650 den Hauptexekutionsrecess fest.

Der Vorschrift über die Aufnahme des Friedens in den nächsten Reichsabschied 10 wurde zu Regensburg im Jahre 1654 genügt. Der betreffende Reichsabschied bestimmt § 5 (Sammlung der Reichsabschiede 3, 642): „So haben wir um dessen allen mehrer Beständ- und Befestigung willen, berührten allgemeinen Reichs-Friedens-Schluß und die darüber zu Münster und Osnabrück aufgerichtete Instrumenta pacis, sammt dem arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Exekutions-Recess gegenwärtigen Reichs- 15 Abschied von Worten zu Worten, nachfolgenden Buchstäblichen Inhalts inseriren und einrücken lassen“. Ferner ist auch in die späteren kaiserlichen Wahlkapitulationen, zuletzt noch in die von Franz II. Art. IV, § 13 eine die Aufrechterhaltung des Friedens zusichernde Klausel aufgenommen worden.

Schon zu Münster hatte der päpstliche Legat Kardinal Fabius Chigi am 14. und 20 26. Oktober 1648 gegen den Frieden protestiert und unterm 26. November desselben Jahres erließ Papst Innocenz X. die Bulle: Zelo domus dei (Bullar. Magn. 5, 466; Bull. Taurin. 15, 603, publiziert am 3. Januar 1651), in welcher die Bestimmungen des Friedensinstrumentes, weil dieselben ohne die Genehmigung des päpstlichen Stuhles festgestellt waren, für nichtig erklärt und lassiert wurden. Praktischen Erfolg hatte diese 25 Protestation nicht. Im Gegenteil ist bei gegebenen Anlässen in der Folgezeit der Frieden, wengleich er in einzelnen Punkten erst nach vielen Streitigkeiten zur Durchführung gelangt ist, wiederholt bestätigt worden (s. J. S. Klüber, Völkerrechtliche Detweise für die fortbauernde Gültigkeit des westfälischen oder allgemeinen Religionsfriedens, Erlangen 1841). Seine Bestimmungen über das Verhältnis der Religionsparteien sind an sich durch die 30 Auflösung des früheren deutschen Reiches im Jahre 1806 nicht entfallen, vielmehr erst später durch die Landesgesetzgebung im Sinne der Parität und Toleranz (s. den Artikel Parität Bd XIV S. 689 und den Artikel Toleranz Bd XIX S. 824) erweitert und ausgedehnt worden.

§. Hinshins + (Sehling).

Westgoten s. d. A. Goten Bd VI S. 777, 28.

35 Westminster Synode und Dekrete derselben. — Litteratur: Für die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse vgl. die N. „Puritaner, Presbyterianer“ (Bd XVI 323 ff.), „Schottische Konfessionen“ (Bd XVII, 752 ff.); „Covenant“ (Bd IV, 313 ff.); „Genderson, Alexander“ (Bd VII, 662 ff.); „Lightfoot, John“ (Bd XI, 486 ff.), sowie die dort angeführte Litteratur. Ueber die Verhandlungen der Westminster Synode orientieren: Journals 40 of the House of Lords 1643—1649 (vols. III—X); Journals of the House of Commons 1643—1649 (vols. I—VI); J. Rushworth, Historical Collections, 7 vols. (London 1689, neue Ausgabe 1721); B. Whitlocke, Memorials of the English Affairs from the Beginning of the Reign of Charles I to Charles II (London 1732); Acts of the Parliament of Scotland (vol. V—VI, 1814); A. Peterkin, Records of the Kirk of Scotland 1638—1658 (Edin- 45 burg 1837); Acts and Proceedings of The General Assemblies of the Kirk of Scotland, 3 parts, Bannatyne Club (Edinburg 1837—1845); The Maitland Club also publishes an Edition; A. F. Mitchell und J. Christie, Records of the Commissions of the General Assemblies of the Church of Scotland 1646—1649, 2 vols. (Edinburg 1892); A. F. Mitchell und John Struthers, Minutes of the Sessions of the Westminster Assembly of Divines 50 (Edinburg 1874); John Lightfoot, Journal of Proceedings of the Assembly of Divines (Works ed. Pittmann, vol. XIII, London 1824); G. Gillepie, Notes of the Proceedings of the Assembly of Divines (Works, vol. II in The Presbyterian Armoury, Edinburg 1846); The Letters and Journals of R. Baillie edited by David Laing, 3 vols. (Edinburg 1841/42). — Von den geschichtl. Darstellungen der Westminster Synode und ihrer Verhandlungen vgl. besonders: (Engl.) A History of the Westminster Assembly of Divines embracing an account of its principal transactions and biographical sketches of its most conspicuous members (Philadelphia 1841); W. W. Hetherington, History of the Westminster Assembly of Divines⁴, ed. by R. A. Williamson (Edinburg 1878); A. F. Mitchell, The Westminster Assembly, its History and Standards. The Baird Lecture for 1882 (London und Edinburg 60 1883, Philadelphia 1884, 2. durchgesehene Ausgabe Philadelphia 1897); W. A. Shaw, A History of the English Church during the Civil Wars and under the Commonwealth

1640—60, 2 vols. (London 1900); W. Beveridge, A Short History of the Westminster Assembly (Edinburg 1904); cf. C. A. Briggs, The Documentary History of the Westminster Assembly („The Presbyterian Review“, I, 127 sq.). Vgl. auch D. Masson, Life of Milton, 7 vols. (London 1859), vor allen II (London 1871), Buch 3 und 4, III (1873), Buch 2 und 3. Ferner die Biographien der Männer von Westminster z. B. J. Reid, Memoirs of the Lives and Writings of those Eminent Divines who convened in the famous Assembly at Westminster in the 17th Century (Paisley 1811); Broof, The Lives of the Puritans etc., 3 vols. (London 1813); L. McCrie, Lives of Alexander Henderson and James Guthrie (Edinburg 1846); R. Gilmore, Samuel Rutherford. A Study biographical and somewhat critical on the History of Scottish Covenants (Edinburg 1905); W. Morrison, Johnston of Warriston (Edinburg 1901); J. Willcot, The Great Marquess (Edinburg 1903). E. Vaughan, Stephen Marshall: A forgotten Essex Puritan (London 1907). — Die Synode lobfizierte die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer Reihe von „Humble Addresses“ an das Parlament; wir werden im Zusammenhang unseres Artikels näher darauf eingehen. Das Parlament ließ sie ausschließlich für seine Mitglieder drucken, jedoch sind eine ganze Reihe von Nachdrucken veranstaltet worden; die wertvollsten unter ihnen sind noch leicht zugänglich in dem stereotypierten „Church Book“ der schottischen Kirche u. d. L. The Confession of Faith, The Larger and Shorter Catechisms u. s. w. Vgl. z. B. die bei Johnstone, Hunter und Co. (Edinburg 1894) erschienene Ausgabe. Ueber die Ausgaben der Confession of Faith vgl. W. B. Warfield, The Printing of the Westminster Confession in „The Presbyterian and Reformed Review“, Okt. 1901, Jan., Apr., Juli und Okt. 1902; über die des Shorter Catechism vgl. W. Carruthers, The Shorter Catechism of the Westminster Divines . . . with Historical Account and Bibliography (London 1897), wo man auch die ursprünglichen Katechismus-Entwürfe der Synode abgedruckt findet. Der lateinische Text der Confession of Faith sowie des großen und kleinen Katechismus (zuerst Cambridge 1656) findet sich bei S. A. Niemeyer, Collectio Confessionum in Ecclesiis Reformatis publicatarum (Leipzig 1840) im Anhang. Das zuerst 1648 veröffentlichte Glaubensbekenntnis und beide Katechismen findet sich deutsch bei Bödel, Bekenntnisschriften der evangelischen reformierten Kirche (1847) 648 bis 774. Confession of Faith und Shorter Catechism englisch und lateinisch finden sich bei Schaff, Creeds of Christendom III (New York 1878), 598—704. Englisches Original und lateinische Uebersetzung der Konfession, lateinische Uebersetzung des Großen und englisches Original des Kleinen Katechismus giebt E. F. Karl Müller, Bekenntnisschriften der reformierten Kirche (Leipzig 1903), 542—652. Ueber die verschiedenen grundlegenden Beschlüsse der Synode vgl. J. Procter und W. G. Frere, A New History of the Book of Common Prayer (London 1901) Chapter 6 „Additional Note“ 158—162; E. G. McCrie, The Public Worship of Presbyterian Scotland. Fourteenth Cunningham Lecture (Edinburg und London 1892), § 4 p. 170—240; L. Leishman, The Ritual of the Church of Scotland bei R. G. Storn, The Church of Scotland, Past and Present, 5 vols. (London o. J.) V, 307—426; L. Leishman, The Westminster Directory with an Introduction and Notes (Edinburg und London 1901); D. Laing, Appendix on the Scotch Psalter in seiner Ausgabe von Baillies Briefen III, 525—556; P. Schaff, Bibliotheca Symbolica Ecclesiastica Universalis in The Creeds of Christendom with a History and Critical Notes, 3 vols. (New York 1878), I, 701—810; A. F. Mitchell, The Westminster Confession of Faith, A Contribution to the Study of its Historical Relations and to the Defence of its Teaching³ (Edinburg 1867); W. B. Warfield, The Making of the Westminster Confession in „The Presbyterian and Reformed Review“ Apr. 1901, p. 226 f.; A. F. Mitchell, Catechisms of the Second Reformation I: The Shorter Catechism of the Westminster Assembly and its Puritan Precursors; II: Rutherford's and other Scottish Catechisms of the same Epoch, with Historical Introduction and Biographical Notices (London 1886). Erklärungen der Westminster-Konfession gaben H. Shaw (*London 1850); A. A. Hodge (²Philadelphia 1885); J. Macpherson (²Edinburg 1882). — W. Ratower, Verfassung der Kirche in England (Berlin 1894), von Rudlof, Die Westminster Synode 1643—1649 in JhTz 1850, 238—296; Schaff in dieser Encyclopädie¹ und² u. d. W. „Westminster Synode“.

Die „Theologenversammlung von Westminster“ (Westminster Assembly of Divines) trägt ihren Namen von der im westlichen Teil der Grafschaft London belegenen alten Abtei von Westminster, woselbst sie am 1. Juli 1643 zusammentrat. Die meisten der sich durch etwa ein Jahrzehnt hinziehenden Sitzungen (der letzte „Eintritt in die Tagesordnung“ ist vom 25. März 1652 datiert), fanden jedoch in der sog. „Jerusalem Chamber“ in der unmittelbar daran belegenen Wohnung des Dean of Westminster statt.

Die Berufung dieser Synode war ein folgenreiches Ereignis in dem Konflikt zwischen Parlament und Krone, jener Teilercheinung des ganz Europa im 17. Jahrhundert durchwogenden kirchenpolitischen Kampfes. Die Reformation in England kam, äußerlich angesehen, schließlich auf einen Streit um die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten zwischen König und Papst hinaus. Die Krone erlangte die Oberhand; aber sie benutzte

das je länger desto mehr dazu, das Parlament ihre Macht fühlen zu lassen. Die Kirche wurde für die Krone das Mittel zur Aufrichtung des Absolutismus. Hierbei ging der König je länger desto inniger Hand in Hand mit der episkopalen Partei, die immer mehr reaktionäre Bahnen einschlug. Demgegenüber fielen nun die Interessen des Puritanismus, der reinsten Ausprägung des englischen Protestantismus, Schritt vor Schritt mehr mit denen des Parlaments zusammen. So fochten im Entscheidungskampf schließlich König und Prälaten Schulter an Schulter gegen Parlament und Puritanismus. Die Streitfrage betraf in erster Linie eine Sache politischer Natur: die Einsetzung einer konstitutionellen Regierung. Damit war aber auch ein kirchenpolitischer Streit vereinigt: über die Sicherung der Glaubensfreiheit, obschon dieser den Kämpfern selber vielmehr nur als das Streben erschien, die Existenz des genuinen Protestantismus gegen katholische Reaktion zu sichern.

Der Höhepunkt des Kampfes war erreicht, als das am 3. Nov. 1640 zusammengesetzte „lange Parlament“ sich endgiltig für Einführung einer konstitutionellen Regierung in England entschied. Da die bisherige kirchliche Organisation sich als ein nur zu gefügiges Werkzeug des Absolutismus erwiesen hatte, so entschloß man sich, sie zu beseitigen und durch eine mehr schriftgemäße Verfassung zu ersetzen. Dazu bedurfte es kaum eines äußeren Antriebes: etwa des Versuches jener nach Auflösung des „kurzen Parlaments“ noch weiter tagenden illegalen Convocation, den kirchlichen Status quo dadurch aufrecht zu erhalten, daß man sämtlichen Geistlichen die Ableistung des bekannten *Et cetera*-Eides auflegte, oder des nun einsetzenden Petitionssturmes auf Abschaffung der Hierarchie. Man war ohnehin entschlossen, mit „Bistümern“ und „Ceremonien“ aufzuräumen. Doch ging man nur zögernd und schrittweise vor. Erst im Winter 1641/42 nahmen beide Häuser ein Gesetz an, kraft dessen den Bischöfen die Übernahme nichtkirchlicher Ämter untersagt wurde, und erst im 20. Januar 1643 hob man auf Anregung der Schotten den Episkopat ganz auf.

Wie aber sollte nun, nachdem man so mit den Bischöfen aufgeräumt hatte, die Kirche organisiert werden? Man war sich darüber, trotz der presbyterianisch gesinnten Majorität, durchaus nicht einig. Vor allem mußte man erfahrene Theologen hören. So entschloß man sich endlich eine förmliche Versammlung von Theologen zu berufen, deren Mitgliederzahl und Zusammensetzung ihr das Vertrauen der Nation sicherte. Sie sollte als ständige Kommission bei Ordnung der Kirche dem Parlament mit Rat zur Hand gehen. Nach einigen mißglückten gesetzgeberischen Anläufen, wogegen der König sein Veto einlegte, erging endlich unter dem 13. Mai 1643 seitens der Gemeinen eine am 12. Juni 1643 seitens der Lords genehmigte Verordnung, kraft deren 121 durch das Parlament namentlich aufgeführte Theologen, ergänzt durch 10 Mitglieder des Ober- und 20 des Unterhauses, zu der bezeichneten Versammlung am 1. Juli in König Heinrich VII. Kapelle in der Westminsterabtei zusammentreten sollten. Man war bei Erlaß der Verordnung sorgsam bemüht gewesen, jegliche Initiative und jegliche Selbstständigkeitsgelüste der Synode zu unterbinden und ihre Funktionen lediglich auf die einer beratenden Kommission zu beschränken. Man war entschlossen die gesamte Macht in der Kirche so gut wie im Staat selbst zu behaupten; wie hätte man sich nun eine kirchliche Legislatur mit der Befugnis, die Kirche zu reorganisieren, zur Seite stellen mögen! Daher beschränkte man die Befugnis der Synode darauf, das Parlament gegebenenfalls in bestimmten Fragen zu beraten. Ihr Wirkungskreis bestand darin, „sich nur mit Angelegenheiten der Liturgie, der Zucht und der Verfassung der englischen Kirche bezw. mit Läuterung und Reinigung der Lehre derselben von allen falschen Zusätzen und Erweiterungen zu beschäftigen, aber nur in den Fällen, in welchen eines oder beide Häuser des besagten Parlaments ihren Rat begehrten“.

So trat die Synode ordnungsmäßig zu gehöriger Zeit und am gegebenen Ort zusammen und begann am 8. Juli ihre Thätigkeit mit einer Revision der „Neununddreißig Artikel“ der englischen Kirche mit der Abzweckung, den genuin reformierten Charakter der Lehren jener Kirche aufrecht zu erhalten und ihre Bekenntnisschrift von dem Firniß reaktionärer Umdeutung, mit dem man sie zu überdecken begonnen hatte, zu reinigen. Man kann nicht gerade sagen, daß das eine besonders dringliche Arbeit war; aber man wollte die Synode zunächst wenigstens der Form nach beschäftigen. Es waren nämlich gewisse Transaktionen im Werke, die ihr in ihrer Thätigkeit und Stellung statt eines englisch-nationalen vielmehr einen umfassenderen Charakter ausprägen sollten. Man wird das verstehen, wenn man die im Lauf des Sommers 1643 im Bürgerkriege eingetretene Wendung ins Auge faßt. Die Sache des Parlaments schien verloren. Man hatte die Schotten um Hilfe angehen müssen. Diese waren bereit zu helfen, aber nur unter der Bedingung,

daß England mit ihnen eine kirchliche Allianz abschließen und seine Kirche nach dem Muster der schottischen und der übrigen ausländischen reformierten Kirchen umgestalten sollte. Die Schotten hatten unter den kirchlich-absolutistischen Aspirationen der Stuarts noch viel stärker zu leiden gehabt als die Engländer. Ihre kirchliche Organisation und ihre kultische Eigenart war willkürlich ignoriert und das anglikanische Muster ihnen auf-
 5
 oktroyiert worden. Sie hatten sich zum Widerstand aufgerafft (1637); sie hatten ihre kirchlichen und damit zugleich ihre bürgerlichen Gerechtfame wieder errungen; sie hatten die ihnen aufgezwungene Hierarchie gründlich beseitigt und ihre presbyterianische Verfassung wieder hergestellt, ebenso die alte Einfachheit ihres Gottesdienstes und die Strenge der Kirchenzucht. Indem sie den „National-Covenant“ am 28. Februar 1638 unterschrieben,
 10
 hatten sie sich mit feierlichem Eide verpflichtet, ihre religiöse Eigenart für immer unerschütterlich aufrecht zu erhalten. Wenn nun das Parlament im Sommer 1643 die Schotten um Hilfe anging, so wandte es sich an eine „Eidgenossenschaft“. Und diese Eidgenossen waren der unerschütterlich festen Ueberzeugung, daß all das Schwere, das sie unter zwei Herrschern zu erdulden gehabt, bis es unter dem Regime Laubs seinen Gipfelpunkt er-
 15
 reichte, letztlich mit dem unersättlichen Ehrgeiz des englischen Episkopats zusammenhänge. Sie hatten ihre Rechte wieder erlangt; durch einen Bund mit dem Parlament setzten sie dieselben nur wieder aufs Spiel. Eine Allianz konnte ihnen nur dann vorteilhaft erscheinen, wenn sie dadurch ihre Kirche vor fernerer Einmischung seitens Englands sicherstellen konnten. So bestanden sie natürlich darauf, daß ein mit dem englischen Parlament ab-
 20
 zuschließendes Bündnis auch auf das kirchliche Gebiet sich mit erstrecken sollte. Sie konnten diese Forderung um so eher stellen, als sie darauf hinweisen konnten, daß ihre Wünsche mit den Interessen des englischen Parlaments sich deckten. So kam es dazu, daß beide Nationen den „feierlichen Vertrag und Bund“ (Solemn League and Covenant) beschworen, kraft dessen sie sich gegenseitig verpflichteten zur „Aufrechterhaltung der refor-
 25
 mierten Religion in der schottischen Kirche hinsichtlich der Lehre, des Kultus, der Zucht und der Verfassung“ gegenüber den gemeinsamen Feinden beider Nationen und „zur Reformierung der Religion in den Königreichen England und Irland hinsichtlich der Lehre, Zucht, Verfassung und des Kultus nach dem Worte Gottes und dem Vorbild der besten reformierten Kirchen“, damit dadurch „die Kirchen Gottes in den drei Reichen“ „in die
 30
 innigste Verbindung und Uniformität in Religion, Glaubensbekenntnis, Form der Verfassung, Ordnung des Gottesdienstes und des Unterrichts“ gebracht würden. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages entschloß sich nun das Parlament die englische Kirche in die denkbar größte Gleichförmigkeit mit der schottischen zu bringen und zwar in vierfacher Richtung: hinsichtlich des Bekenntnisses, der Gestalt der Kirchenverfassung, der Ordnung
 35
 des Gottesdienstes und des Unterrichts. Diese vier Artikel wurden daher später als „die vier Punkte (oder Teile) der Gleichförmigkeit“ bezeichnet. Die damals in Westminster tagende Synode erhielt nun infolge dieser Abmachungen eine ganz neue Aufgabe von weit größerer Schwierigkeit und viel umfassenderer Tragweite. Sie hatte Entwürfe einer neuen Verfassung, einer neuen Gottesdienstordnung, eines neuen Bekenntnisses und
 40
 eines neuen Katechismus zu liefern. Sie hatte nicht nur die englische Kirche aufzureden zu stellen, sondern auch die schottische, jene brauchte Frieden im Innern und freie Bahn für ihre Arbeit, diese wünschte Garantien für Aufrechterhaltung der in ihr schon bestehenden Lehre und Zucht, gottesdienstlichen und kirchenregimentlichen Ordnung.

Nachdem der „feierliche Vertrag und Bund“ von beiden Völkern angenommen war — er
 wurde in feierlicher Sitzung am 25. Sept. 1643 in der St. Margaret's Church in Westminster seitens des Hauses der Gemeinen und der Synode unterzeichnet —, fand sich eine Abordnung von schottischen Bevollmächtigten zwecks Vereinfachung der auf Ausführung seiner Ab-
 machungen hinielenden Verhandlungen in London ein. Es waren die Geistlichen Alexander Henderson, Samuel Rutherford, Robert Baillie und George Gillespie und die Laien Lord
 50
 John Maitland und Archibald Johnston von Warriston. Sie ließen sich nach einigem Widerstreben dazu herbei, „als Privatpersonen“ mit den Theologen in der Synode zu tagen und an ihren Beratungen im Plenum wie in den Kommissionen teilzunehmen. Doch galt ihr offizieller Auftrag, als schottische Staatsbevollmächtigte, ausschließlich dem Parlament. Dieses bestellte am 17. Oktober 1643 eine eigene Kommission, um mit ihnen zusammen-
 55
 zutreten und alle Punkte der „Gleichförmigkeit“ zu beraten. Diese „große Kommission“ (Grand Committee), der noch eine Deputation von Theologen beigeordnet wurde, hatte nun die Arbeit der Synode in allen das Abkommen betreffenden Fragen zu dirigieren. Vor dem Abschluß des „feierlichen Vertrages“ und der Ankunft der Unterhändler hatte man gleichsam nur pro forma gearbeitet. Das wurde nun anders. Eine Ordre aus dem
 60

Hause der Gemeinen vom 18. September, der die Lords unter dem 12. Oktober zustimmten, sifitierte die Revision der „Neununddreißig Artikel“, ehe sie halb vollendet war. Die Synode wurde „zwecks Herbeiführung einer näheren Verbindung mit der schottischen Kirche“ mit Vorarbeiten bez. der Kirchenzucht und der Kirchenverfassung sowie einer neuen Gottesdienstordnung betraut. Damit begann sie, zwar mit häufigen Unterbrechungen, aber doch stetig, ja sogar eifrig mit den „vier Punkten“ sich zu beschäftigen. Als sie die „Beratung und Verbesserung“ dieser vier Punkte zum Abschluß gebracht hatte, da war auch ihre Arbeit gethan. Als beratender Kommission des englischen Parlaments lag ihr auch noch sonst allerlei ob und damit fristete sie noch monatelang nach dem Abschluß des Uniformitätswerts ihr Dasein. Was ihr aber ihre eigentliche Bedeutung verleiht, ist die Vorbereitung von Formeln zwecks einheitlicher Gestaltung der Kirche in den drei Reichen.

Von den „vier Punkten“ war der wichtigste und zugleich schwierigste die Vorbereitung einer Neugestaltung der Kirchenverfassung. Die Schotten waren, um zum Abschluß zu gelangen, denkbar entgegenkommend, vielleicht sogar mehr als klug war. Gleichwohl aber bestanden sie auf Durchführung der presbyterianischen Verfassung. Sie waren auf Grund ihres eigenen National Covenant verpflichtet und auf Grund der Solemn League durchaus berechtigt, diese Forderung zu stellen. Parlament und Synode waren nach dem Buchstaben der Solemn League nicht nur verpflichtet, das presbyterianische System einzuführen, sondern die überwältigende Mehrheit ihrer Mitglieder war auch aufrichtig presbyterianisch gesinnt. Jedoch kannten sie den Presbyterianismus nur von Hörensagen und viele von ihnen (so Twisse, Gataker, Gouge, Palmer, Temple) waren geneigt, einer episkopalistischen Modifikation desselben den Vorzug zu geben. Dazu gab es in der Synode eine kleine aber energische Partei von Independents (darunter Goodwin, Nye, Burroughs, Bridge, Carter, Caryl, Phillips, Sterry). Diese trieben Obstruktion und waren entschlossen, der presbyterianisch gesinnten Majorität nicht nur jedes erdenkliche Zugeständnis abzurufen, sondern auch die Einführung der presbyterianischen Verfassung möglichst zu verzögern, ja wenn möglich ganz zu hintertreiben. Bei ihren Bestrebungen fanden sie die Unterstützung der Erastianer. Dieselben waren zwar in der Synode nicht allzu stark vertreten (Lightfoot, Coleman, Selben), verfügten aber im Parlament über die Majorität und waren nicht im mindesten gesonnen, irgend eine Form des Kirchenregiments zuzulassen, die vom Staat unabhängige Jurisdiktion, und wäre es auch nur in geistlichen Dingen, besäße. Um nun diese unversöhnlichen Gegner zu gewinnen, rückte die presbyterianisch gesinnte Majorität nur zaghaft mit ihrem kirchenpolitischen Programm heraus und faßte zunächst nur eine Reihe von in allgemeinen Wendungen sich bewegenden Spezialbeschlüssen. Schließlich sah sie sich aber doch genötigt, ihre generellen Vorschläge, unter dem offenen Widerstand der Independents, einem entschieden erastianisch gesinnten Parlament zu unterbreiten.

Zuerst legte die Synode dem Parlament (am 20. April 1644) die Anweisung für die Ordination (Directory for Ordination) vor. Unter dem 8. November und 11. Dezember desselben Jahres folgte dann eine ziemlich flüchtig angefertigte Redaktion der „Vorschläge betreffend die Kirchenverfassung“ (Propositions concerning Church Government), worüber man schon mehrfach verhandelt hatte. Die „Vorschläge“ waren nun gesammelt und wenigstens oberflächlich geordnet. Die Independents hatten dagegen Protest eingelegt, wozu natürlich die Synode hatte Stellung nehmen müssen. Beide Aktenstücke wurden 1648 publiziert unter dem Titel Reasons presented by the Dissenting Brethern against certain propositions concerning Church Government, together with the answers of the assembly of Divines to these Reasons of Dissent. Eine neue Ausgabe erschien vier Jahre später unter dem Titel The Grand Debate concerning Presbytery and Independency by the Assembly of Divines convened at Westminster by authority of Parliament. Mit den Propositions selbst, denen inzwischen das Directory zugefügt worden war, verfuhr das Parlament ziemlich selbstherrlich. Ihren lehrhaften Inhalt strich man und ließ im Interesse einer leidlichen Aktionsfähigkeit der Kirche nur eine Art praktischer Anweisung stehen, um sich dann mit wahren Feuereifer in endlose Debatten über das jus divinum der Einzelheiten des presbyterianischen Systems, die Autonomie der Kirche, besonders ihr Recht auf Handhabung der geistlichen Jurisdiktion zwecks Reinhaltung des Abendmahlstisches hineinzustürzen. Bei diesen Debatten und bei der ganzen Verhandlung mit dem Parlament zeigte übrigens die Synode eine anerkennenswerte Würde, Festigkeit und Mannhaftigkeit: ehrerbietig aber unerschütterlich hielt sie daran fest, bei keiner kirchlichen Veranstaltung mitzuwirken, die die Kirche ihren nach ihrer Meinung göttlich begründeten Rechten und Pflichten entfremdet hätte. Um jedoch die Grundzüge des presbyterianischen Systems endlich einmal festzulegen, hatten

die Theologen unter Alexander Hendersons Leitung eine „Praktische Anweisung für die Kirchenverfassung“ (Practical Directory for Church Government) ausgearbeitet, die dem Parlament am 7. Juli 1645 vorgelegt, von diesem ihrem Grundstock nach in eine am 29. August 1648 erlassene Verordnung übernommen und unter dem Titel *The Form of Government to be used in the Church of England and Ireland* publiziert wurde. In Schottland hat dieses Aktenstück niemals förmlich Gesetzeskraft erlangt, während das Parlament seinerseits den von der schottischen General Assembly früher angenommenen Propositionen niemals zugestimmt hat. Der modifizierte Presbyterianismus, der durch das Parlament in England auf Grund des einen, übrigens in erastianischer Richtung umgearbeiteten Dokuments eingeführt wurde, ist allerdings bald wieder beseitigt worden. Das andere hat zwar seinen Platz unter den normativen Schriften der schottischen Kirchen behauptet, ist aber in den von letzteren abstammenden Denominationen bei Seite gesetzt worden. Man kann also sagen, daß der dauernde Einfluß der Westminster Synode auf dem Gebiet der Kirchenverfassung nicht direkter und offizieller Natur war, sondern vielleicht mehr auf der privaten Schriftstellerei ihrer Mitglieder beruhte.

So dringlich die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs für die Verfassung der englischen Kirche war, die Vorbereitung einer neuen Gottesdienstordnung an Stelle des perhorreszierten *Book of Common Prayer*, die Umgestaltung des englisch-kirchlichen Gottesdienstes nach dem „Muster der besten reformierten Kirchen“ war es fast nicht minder. Freilich lagen hier keine so großen Schwierigkeiten vor wie bei der Konzeption des Verfassungsentwurfs. Die Arbeit war daher verhältnismäßig schnell erledigt, und das ganze *Directory for the Publique Worship of God throughout the three Kingdoms of England, Scotland and Ireland* wurde Ende 1644 dem Parlament vorgelegt, von diesem durch Verordnung vom 3. Januar 1645 für England und Wales in Kraft gesetzt und schon am 3. Februar durch Akte der General Assembly und des Staatsparlamentes für Schottland approbiert und publiziert. Schon der Titel besagt, daß das Buch keine „einfache Liturgie“ ist, sondern ein Corpus agendarischer Formulare, von denen einige ohne weiteres den Anforderungen des Hauptgottesdienstes genügen. Der erste Entwurf ging von einer Subkommission jener großen „Vertrags-Kommission“, aus und entstammte zur Hauptsache den Febern der Schotten. In seiner definitiven Gestalt stellt das Buch ein Kompromiß zwischen den Bräuchen der schottischen und der englischen Puritaner dar und begegnete in einigen Einzelheiten bei den Schotten gewichtigen Bedenken, so z. B. bez. der Abschaffung des Lektorenamts oder bez. der Haltung beim Empfang des Abendmahls. Zuerst scheint es in beiden Königreichen wenig beliebt gewesen zu sein, obwohl es sich in Schottland gegen die alten Bräuche der dortigen Kirche allmählich Bahn brach. Wir können es jetzt sine ira et studio würdigen: und so müssen wir urteilen, daß es eine bewunderungswürdige agendarische Arbeit darstellt, erhaben und geistlich im Ton; seine Auffassung vom Gottesdienst ist ebenso nüchtern und decent, wie tief und fruchtbar. Die Gebetsformulare sind reich ausgebildet und doch noch frei von Schwülstigkeit. Wie keine andere Gattung stellt es Wortverlesung und Predigt in den Mittelpunkt des kirchlichen Gottesdienstes und gibt so in der Anordnung des öffentlichen Kultus in echt protestantischer Weise dem Wort als dem Hauptnadenmittel seine centrale Stellung. Es legt auf die persönliche Verrichtung dieser Funktionen seitens des Geistlichen genau so viel Gewicht wie auf seine Stellung als Mund der Gemeinde beim Gebet und als Verwalter der Sakramente. Der Abschnitt über die Predigt ist seiner Bedeutung nach thatsächlich eine vollständige, wenn auch knappe homiletische Abhandlung voll ebensoviel gefunden Menschenverstandes wie wahrer, aufrichtiger Frömmigkeit. Dem öffentlichen Gottesdienst wollte auch die seitens der Synode vorgenommene Revision von Franz Rouses metrischer Übersetzung der Psalmen als Hilfsmittel des Gemeindegesanges dienen. In dieser Gestalt wurde sie in England durch Beschluß des Unterhauses (die Lords verhielten sich passiv) als einzig legales Gesangbuch in den öffentlichen Gottesdienst eingeführt. In neu durchgesehener Ausgabe nahmen es die kirchlichen Behörden Schottlands auch für die dortige Kirche an, wo es noch heute in Gebrauch ist.

Die bedeutsamste Arbeit der Synode bezog sich auf den dritten und vierten Punkt der „Gleichförmigkeit“: es war die Ausarbeitung eines neuen Bekenntnisses und eines neuen Katechismus für die miteinander zu verbindenden Kirchen. Der innere Zustand der englischen Kirche war nicht der Art, daß er dies Werk geradezu erfordert hätte: nur der „Feierliche Vertrag und Bund“, wodurch Einführung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses und eines gemeinsamen Katechismus beiden Kontrahenten als Mittel zur

Herbeiführung der Uniformität des Glaubens zur Pflicht gemacht war, bot dazu die Veranlassung.

Keine von den beiden Kirchen besaß ein Bekenntnis, das sie der andern als gemeinsames Symbol präsentieren konnte. Die alte Confessio Scotica von 1560 trug zu sehr die Spuren der reformatorischen Kampferperiode an sich, war zu sehr Produkt der damaligen Zeitlage, von zu beschränktem Gesichtskreis, zu wenig klar in ihrer Sprache, als daß sie einer großen, umfassenden Kirche auf die Dauer als Ausdruck ihres Glaubens hätte dienen können. Die „Neununddreißig Artikel“ andererseits boten, wie die Erfahrung der letzten Vergangenheit bewies, zu wenig Schutz gegen bedenkliche Neuerungen im Punkt der Lehre, gerade deshalb hatten ja 1595 die „Lambeth Artikel“ ausgearbeitet und 1615 in die „Zwischen Artikel“ eingefügt werden müssen. Sollten die Kirchen ein den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Bekenntnis haben, dann war die Ausarbeitung eines neuen Bekenntnisses eine unabwendbare Pflicht. Es war die dankbarste Aufgabe, welche damit der Westminster Synode gestellt wurde. Das von ihr abgefaßte Bekenntnis zeichnet sich durch besondere Klarheit aus. Die Urheber desselben wollten einerseits „die rechte Lehre gemäß dem Wort Gottes und der Lehre der besten reformierten Kirchen“ voll zum Ausdruck bringen, waren aber andererseits auch bemüht, „allen schweren Irrtümern dieser Zeit mittels desselben zu begegnen.“ Sie kannten gründlich die reformierte Theologie in ihren maßgebenden Vertretern in Großbritannien wie auf dem Kontinent und teilten die Schätze ihrer Gelehrsamkeit mit freigebiger Hand aus. Es ist eine müßige Frage, ob sie ihren englischen oder ihren nichtenglischen Lehrmeistern am meisten zu Dank verpflichtet waren: vielleicht waren sie sich über den Unterschied gar nicht einmal klar. Am nächsten lagen ihnen als Ausgangspunkt für Form und Inhalt ihrer Fassung des gemeinreformierten Glaubens natürlich die ihnen selbst geläufigen Symbole. Den „Zwischen Artikeln“ von 1615, die der Feder James Usshers entstammen sollen, entnahmen sie die allgemeine Disposition ihrer Konfession, die Reihenfolge der Artikel wenigstens in der ersten Hälfte und die hauptsächlichsten Lehrsubstanzen von Fundamentalartikeln wie „Heilige Schrift“, „Gottes ewiger Rathschluß“, „Christus der Mittler“, „Gnadenbund“, „Heiliges Abendmahl“. Aber nicht einmal aus den Zwischen Artikeln ist etwas mechanisch übernommen, alles ist ausführlicher, tiefer, schärfer gefaßt. Überhaupt ist das gesamte reformierte Corpus doctrinae berücksichtigt: es giebt z. B. schwache, aber unzweideutige Belege dafür, daß bei der Ausarbeitung auch die „Aberdeener Artikel“ von 1616 und die eigene Revision der „Neununddreißig Artikel“ seitens der Synode benutzt worden sind.

Bezüglich der Glaubenswahrheiten bestand unter den Theologen vollständige Übereinstimmung. Die dogmatischen Differenzen unter ihnen bewegten sich lebighch auf genuin reformiertem Glaubensgrund. Man war wenig geneigt, sie zu überspannen, die Sondermeinungen des Einzelnen zum Parteischibboleth zu machen. Den Amyraldisten, die auf der Synode zwar nicht zahlreich, aber durch hochangesehene Männer (Calamy, Seaman, Marshall, Vines) vertreten waren, gegenüber stellte man allerdings den *ordo decretorum* so fest, daß für ihren universalismus hypotheticus kein Raum blieb (vgl. Conf. of Faith III, 6; VIII, 3. 5). Aber um so weitherziger verfuhr man hinsichtlich der Differenzen zwischen den Supralapsariern, zu denen eine Anzahl von Koryphäen der Synode (z. B. Twisse, Rutherford) gehörte, einer- und den Infralapsariern, denen die große Mehrheit der Synode angehörte, andererseits. Man betonte in der Konfession nur den gemeinsamen Glaubensgrund, überging dagegen die streitigen Punkte mit Stillschweigen. So besitz die Konfession eine besondere Klarheit: ihre Sätze stellen den Lehrtypus der reformierten Kirchen in großer Reinheit dar, und doch ist ihrer Schärfe, Bestimmtheit und unzweideutigen Klarheit kein Eintrag geschehen. Der logische Aufbau der Konfession ist nach dem Schema der Föderaltheologie gestaltet. Hatte doch diese damals sowohl in Britannien wie auf dem Kontinent überragende Bedeutung als für die Darstellung des Systems der reformierten Lehre brauchbarster Ausgangspunkt. Der Stoff wird in 31 Kapiteln abgehandelt. Ein einleitendes Kapitell handelt „von der Heiligen Schrift“ als Erkenntnisquelle der göttlichen Wahrheit. Darauf folgen die Lehrstücke „Gott“ und „Trinität“, „Gottes Rathschluß“, „Schöpfung“, „Vorsehung“, „Fall und Sünde“, darauf „Gottes Bund mit den Menschen“, „Christus als Bundesmittler“. Darauf werden die Stufen des *Ordo salutis* in der Reihenfolge abgehandelt, daß zuerst die durch den Bund vermittelten Gaben (Berufung, Rechtfertigung, Kindschafft, Heiligung), darauf die durch ihn auferlegten Pflichten (Glaube, Reue, gute Werke, Geduld, Vertrauen) behandelt werden. Dann folgen die Abschnitte über Gesetz, christliche Freiheit, Gottesdienst, Eide und Gelübde, darauf Kirche und Staat in ihren Beziehungen, Kirche und Sakrament, de novissimis.

Die Fixierung des Bekenntnisses begann in der Kommission um Ende Juni 1644, aber erst im folgenden Frühling wurde es dem Plenum vorgelegt und erst im darauf folgenden Sommer begann die Beratung, wobei man Zeit und Mühe nicht scheute. Erst Mitte 1646 war die erste Lesung beendet und konnte die Revision in Angriff genommen werden. Die ersten neunzehn Kapitel gingen am 25. September und das Ganze am 4. Dezember 1646 dem Hause der Gemeinen zu. Die biblischen Belegstellen wurden allmählich nachgetragen und das so vervollständigte Werk am 29. April 1647 dem Parlament vorgelegt. Durch Beschluß der General Assembly von 1647, der am 7. Februar 1649 die Zustimmung des Staatsparlamentes fand, wurde es als offizielles Bekenntnis der schottischen Kirche proklamiert. Um so länger zog sich die Sache in England hin: 10 erst am 20. Juni 1648 wurde es, gekürzt um Kapitel XXX und XXXI: „Kirchliche Zensuren“ und „Synoden und Konzile“, sowie um gewisse Abschnitte in XX „Von der christlichen Freiheit und der Gewissensfreiheit“, in XXIII „Von der bürgerlichen Obrigkeit“ und XXIV: „Von Ehe und Ehescheidung“ vom Parlament approbiert und unter dem Titel Articles of the Christian Religion in Druck gegeben. Erst unter dem 5. März 1660 15 nach Ablauf des Protektorats wurde es durch das sog. „Rumpfparlament“ als „Öffentliches Bekenntnis der englischen Kirche“ (the public Confession of the Church of England) erklärt. Natürlich wurde es durch die unmittelbar darauf einsetzende Restauration für die Church of England außer Kraft gesetzt. Aber das Buch konnte nicht mehr der Vergessenheit anheimfallen: es wurde gleichzeitig das offizielle Bekenntnis nicht 20 nur der Presbyterianer, sondern auch, natürlich mit den in diesem Fall erforderlich werdenden Modifikationen, das der englischen Independenten und Baptisten d. h. der gesamten englischen Nonkonformisten. Sie und die schottische Kirche haben es dann an ihre zahlreichen Tochterkirchen weitergegeben. Mehr als dreihundert Ausgaben sind von dem Bekenntnis veranstaltet worden. Es existiert heute in nicht weniger als siebenzehn Sprachen 25 und kein anderes protestantisches Symbol kann sich mit ihm an Zahl der Befenner messen.

Einen ähnlich erfolgreichen Ausgang nahmen die Arbeiten der Theologen an dem „vierten Teil der Uniformität“, der Vorbereitung eines Katechismus für die vereinigten Kirchen. Es war das Zeitalter des Katechisierens und die Westminster Synode war im vollen Sinn des Wortes eine Synode von Katecheten. Nicht weniger als ein Duzend 30 ihrer Mitglieder waren Verfasser vielgerühmter und weitverbreiteter Katechismen. Schon relativ früh (am 21. November 1644) begann die Arbeit an der Abfassung des Katechismus; aber zwei oder drei Entwürfe mißlangen, und so kam die Synode erst nach Erledigung ihrer übrigen Aufgaben mit dieser Arbeit zum Abschluß. Der erste Entwurf wurde kastriert, da er nicht genügend in Beziehung zur Confession of Faith gehalten war. Der 35 zweite suchte diesen Fehler zu vermeiden, wurde aber dann zurückgestellt, nachdem die Beratung schon ziemlich weit vorgeschritten war, weil man erkannte, daß es unmöglich sei „Milch und Fleisch in einer Schüssel zu servieren“. So entschloß man sich zwei Katechismen abzufassen, „einen mehr ergoß und klar, einen andern mehr leicht und kurz gefaßt für Anfänger“. Auf Grund dieses neuen Planes begann die Beratung über den „Großen 40 Katechismus (Larger Catechism)“ am 15. April 1647, sie wurde abgeschlossen am 15. Oktober, und das Buch am 22. Oktober dem Parlament überhandt. Der „Kleine Katechismus (Shorter C.)“ wurde am 5. August 1647 in Arbeit genommen, am 22. November abgeschlossen und am 25./26. November dem Parlament überreicht. Die Belegstellen für beide Katechismen wurden dem Parlament am 14. April 1648 vorgelegt. Dieses 45 nahm den „Kleinen Katechismus“ am 22. September 1648 an. Er erschien unter dem Titel The Grounds and Principles of Religion, contained in a shorter Catechism, according to the advice of the Assembly of Divines sitting at Westminster, to be used throughout the Kingdom of England and dominion of Wales. Der „Große Katechismus“ passierte das Unterhaus am 24. Juli 1648, fand 50 aber niemals Gnade in den Augen der Lords. In Schottland wurden beide durch Akte der General Assembly 1648 (ratifiziert durch das Staatsparlament unter dem 7. Februar 1649) genehmigt, obwohl sie bei der Wiederherstellung des Presbyterianismus nach der Revolution weiter nicht genannt werden. In der späteren Geschichte der Westminster-Dekrete hat der Große Katechismus keine besondere Rolle gespielt; dagegen ist kein Werk der 55 Theologen weiter verbreitet und einflussreicher gewesen als der „Kleine Katechismus“.

Die Quellen der Theologen von Westminster für ihre Katechismen festzustellen ist eine nicht ganz einfache Aufgabe. Der Lehrstoff des „Großen Katechismus“ beruht vielfach auf einer Umarbeitung ihres eigenen Glaubensbekenntnisses in katechetischer Form. Die Auslegung des Dekalogs scheint aus Usshers Body of Divinity und den Katechismen 60

von Nicholls und Ball entnommen zu sein, die des Vaterunsers geht mittelbar auf William Perkins' Treatise of the Lords Prayer zurück. Die Eigenart des „Kleinen Katechismus“ läßt die Frage nach seinen Quellen fast müßig erscheinen. Zur Hauptsache folgt er der Anlage des „Großen Katechismus“, jedoch mit mannigfachen Abweichungen bei der Formulierung, wobei vielfach auf den im Herbst 1646 aufgestellten Entwurf zurückgegriffen wird. In den charakteristischen Einleitungsfragen gehen beide Katechismen letztlich, oder vielmehr unmittelbar auf die von Calvin geschaffene Vorlage zurück. Von allen älteren Katechismen ähnelt das Handbüchlein von Ezeiel Rogers in seiner allgemeinen Anlage dem „Kleinen Katechismus“ vielleicht am meisten. Alles in allem aber ist der letztere eine durchaus selbstständige Arbeit und ist nach Form wie Inhalt eine Musterleistung der Theologen von Westminster. Alle anderen Katechismen überragt er an klarer, kraftvoller, sorgsam gefeilter Korrektheit der Erklärung, seiner streng logischen Anlage, seiner lehrhaften Durchbildung. Bei diesen Vorzügen ist aber auch die frische Lebendigkeit nicht zu kurz gekommen, wenn man ihm auch kaum das Prädikat kindlicher Einfachheit zuschreiben kann. Obgleich als „Milch für Kindlein“ gedacht, ist er durchwaltet von dem Grundsatz (um mit den Worten eines der Mitarbeiter zu reden), „die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Antworten nicht gestaltet werden sollten, nach dem Maß der Erkenntnis, die das Kind besäße, sondern nach dem von ihm zu erstrebenden Maß“. Seine Eigenart gegenüber dem „Großen Katechismus“ besteht darin, daß sein Inhalt sich streng auf die positiven Wahrheiten beschränkt, die bezüglich des Glaubens an Gott und der Forderungen Gottes an den Menschen dem Lernbegierigen zu wissen nötig sind. Alles rein Geschichtliche und lediglich Polemische ist strenge ferngehalten. Es ist ein einfaches Handbuch persönlichen Glaubens und praktischer Sittenlehre.

Mit dem Abschluß der Katechismen hatten die Theologen die ihnen durch die „Solenn League and Covenant“ gestellte Aufgabe erfüllt. Die Schotten wünschten einen Hinweis darauf in die Akten der Synode aufgenommen zu sehen (15. Oktober 1647), indem sie betonten, daß einige von ihnen den Theologen während des ganzen Einigungswerkes zur Seite gestanden hätten. Als nun Rutherford, der bis zuletzt gebliebene schottische Deputierte, sich von der Synode verabschiedete (9. November 1647), ernannte diese eine Kommission, „um zu erwägen, womit die Synode nach Vollendung der Katechismen sich beschäftigen solle“. Eine Zeit lang wandte sie sich den Differenzen der vergangenen großen Tage wieder zu: den Antworten auf die bezüglich des *divinum* eingelegten Beschwerden und besonders ihrer Stellungnahme zu den Expektationen der Independenten gegen das presbyterianische Verfassungssystem, die sie jetzt der Öffentlichkeit zu unterbreiten gedachte (1648 und erneut 1652). Fortan besaß sie jedoch keine andere Funktion als die einer ständigen beratenden Körperschaft des Parlaments, und als der Stern desselben sich seinem Untergang zuneigte („Brides Sichtung [purge]“ am 6. Dezember 1648 war der Anfang vom Ende, das allerdings erst 1653 eintrat), da ver schwand sie mit ihm. Es hielt schwer, eine beschlußfähige Versammlung zusammenzubringen, und schließlich fungierte sie nur mehr als Prüfungskommission für Kandidaten. Ihr Schicksal war an das des Parlaments geknüpft.

Was die Theologen für die Einführung der erstrebten Uniformität der Religion in den drei Reichen thun konnten, das haben sie gethan und zwar, soweit ihr Einfluß reichte gut. Sie hatten für die Durchführung der Gleichförmigkeit den Grund zu legen. Die tatsächliche Verwirklichung derselben stand aber schließlich nicht bei ihnen, sondern bei den politischen Faktoren. Wie wir sahen, ließen es die Schotten ihrerseits an Eifer nicht fehlen. Nicht dasselbe gilt von England. Die politische Situation in England Anfang 1648 hatte sich gegenüber der vom Herbst 1643 nicht unwesentlich verschoben. Das Parlament war jetzt kaum geneigt, ja kaum noch in der Lage, die vor fünf Jahren notgebrungen gemachten Versprechungen auszuführen. Seit der Independenzismus zu politischer Macht emporgestiegen war und die Armee die Macht an sich gerissen hatte, lagen die Bedingungen für den Covenant nicht mehr vor. Und dann folgte nicht, wie es zeitweilig schien, die Wiederherstellung der parlamentarischen Regierung und des Presbyterianismus, sondern die der Monarchie und des Episkopats. Der Traum einer gesetzlich festgelegten Uniformität in Glaubenssachen für die drei Reiche auf der Basis des Presbyterianismus, unter dessen Einfluß die Theologen ihre Arbeit gethan hatten, war zerronnen, und wenn für den Erfolg ihrer Arbeit das Wohlwollen des Staats die *condicio sine qua non* war, so war sie, wenigstens was England betrifft, fehl geschlagen. Gerade die Verbindung mit dem Staat war weniger die Stärke der Westminster Synode als ihre Schwäche. Ihr Werk trug aber schließlich doch nicht politischen, sondern religiösen Charakter; ihre Er-

gebnisse bedurften nicht der politischen Faktoren zu ihrer Lebensfähigkeit. Was legeren zu ihrer Bedeutung verholfen hat, das war ihr innerer Wert, nicht die Nithilfe äußerer Machtmittel. Wo sie außerhalb des Schaffens der Politik wachsen konnten, da sind sie gut gediehen. Die Westminster Synode bedarf keines andern Lobes, als daß sie eine Fülle von überzeugten Anhängern mit einem praktisch brauchbaren Programm einer biblisch orientierten repräsentativen Kirchenverfassung versehen hat, daß sie ihnen eine einfache ungekünstelte Gottesdienstordnung geschaffen, und vor allem, daß sie sie mit ihrer genuin reformierten Confession of Faith und einem durch die Stringenz seiner Erklärungen der christlichen Glaubensartikel wie durch die Brauchbarkeit seiner wahrhaft christlichen ethischen Vorschriften dauernd wertvollen Katechismus beschenkt hat. Benjamin S. Warfield. 10

Westphal, Joachim, lutherischer Streittheologe, gest. 1574. — Quellen u. Literatur: Brieffammlung des Joach. W. 1530—1575, bearbeitet von C. S. W. Silem, 2 Abteil. Hamburg 1903; Briefe Melancthon's in CR VII—IX und Calvins in CR XLIII; die Prolegomena zu CR XXXVII, p. IX ff.; J. Methobius, Oratio de vita et obitu J. W. i 1575; J. A. Fabricius, Memoriae Hamburgenses, II, 931 ff., 1710; A. Greve, Memoria J. W. i 15 Hamburg et Lips. 1749; J. Müller, Cimbria literata, III, 641 ff.; Wildens, Hamburgischer Ehrentempel, S. 303 ff.; Schröder u. Kellinghusen, Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, VII, 626 ff. (hier ein fast vollständiges Verzeichnis seiner Schriften); Karl Wöndeburg, J. W. und Joh. Calvin, Hamburg 1865; [Carl] Wertheim in AbB 42, 198 ff. Ferner die betannten Werte zur Geschichte des protest. Lehrbegriffs und der Lehrstreitigkeiten Schlüsselburg, Salig, 20 Pland u. s. w.; auch Kruste, J. a. Lasco und der Sacramentsstreit, Leipzig 1901; dazu Hoffert, in GgA 1902, 81 ff. u. Dalton, Miscellaneen 1905, S. 302 ff.; Wagenmann in R² XVII, 1 ff.

1510 oder zu Beginn des Jahres 1511 zu Hamburg geboren, eines Zimmermanns Sohn, erhielt Joachim W. seine Schulbildung auf der Schule zu St. Nicolai in der Vaterstadt, dann in Lüneburg, und bezog mit Hilfe von Stipendien, für die er sich verpflichtete, später der Stadt Hamburg zu dienen, die Universität Wittenberg (Alb. Vitob. I, 135: 7. Juni 1529), wurde Schüler Melancthon's und Luthers und erwarb hier am 30. Januar 1532 den Magistergrad (Röflin, Baccal. und Mag. II, 20). Wenige Tage vorher hatte ihn Melancthon als Lehrer ans Johanneum in Hamburg empfohlen als ausgezeichnete doctrina et modestia: nam aetate ad hoc negotium satis matura est et gravitate morum compensat aetatem, si quid forte desideretur (CR II, 565). Aber nach 2 Jahren Schultätigkeit kehrte er mit einem größeren Stipendium der Vaterstadt nach Wittenberg zurück, wohl zugleich als Mentor junger Studenten aus Hamburg; er zog mit der Universität 1535 nach Jena und trat von hier aus eine Reise nach verschiedenen Universitäten an. Wir finden ihn im W. S. 1535/36 in Erfurt (Brieff. S. 4 ff.), im Juli 1536 in Marburg (ebb. S. 10); nachdem er dann von Köln rheinaufwärts bis Basel gezogen, wohl auch Heidelberg, Straßburg und Tübingen besucht, kehrte er im Sommer 1537 über Nürnberg und Leipzig (Brieff. S. 13, 15, 19) nach Wittenberg zurück. Hier hielt er jetzt philologische Vorlesungen. Schon 1538 kam seine Berufung als Professor der Theologie an die Universität Rostock in Frage (Brieff. S. 28). Als dann 1540 die Neuordnung dieser Universität zu stande kam, empfahlen ihn Bugenhagen und Melancthon dorthin, und er erhielt seine Berufung (vgl. Brieff. S. 29); aber gleichzeitig faßte man ihn in seiner Vaterstadt als Nachfolger des am 23. Oktober 1540 verstorbenen [Haupt-]Pastors an St. Katharinen, Stephan Kempe, ins Auge (vgl. Brieff. Bugenhagens, S. 204 f.). Am 19. April 1541 führte Aepinus ihn in sein Amt ein. Als dieser 1553 starb, machte der Senat nach längerer Balanz nicht ihn, sondern Paul von Eizen zum Superintendenten und lector primarius am Dom — W. war ihm wohl inzwischen zu sehr Streittheologe geworden. Erst als Eizen 1562 als Hofprediger und Superintendent nach Schleswig zog, übertrug man ihm zunächst provisorisch als dem Senior ministerii die Geschäfte der Superintendentur, und erst als die Hoffnung auf die Rückkehr jenes erlosch, wurde er am 29. August 1571 zum Superintendenten gewählt. Doch konnte er nun nur noch kurze Zeit seines Amtes walten; am 16. Januar 1574 starb er nach kurzer Krankheit. Er war zweimal verheiratet gewesen (Brieff. S. 75), doch starb er kinderlos und bestimmte sein Vermögen zu einer noch bestehenden Stiftung.

W. ist bekannt durch seinen Anteil an den theologischen Kämpfen seiner Zeit. Im Streit des Aepinus mit Garcäus über die Höllenfahrt (oben Bd I, 230) stand er auf der ersten Seite; das bezeugt die Brieffammlung, z. B. S. 138, 151, 193; ebenso die Herausgabe der Aepin'schen In Psalmos enarrationes durch W. 1555; als Gegner Aepins erscheint W. bei Salig II, 1088, der sich dafür auf Wolfenbüttler Manuskripte von 1549 beruft; das könnte dann nur ein vorübergehender Dissensus ge-